Stadt Meerane

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen | 12. November 2004

Herausgeber: Stadt Meerane | Bürgermeister Prof. Dr. Lothar Ungerer | Lörracher Platz 1 | 08393 Meerane
Telefon 03764 54-0 | Telefax 03764 54-232 | E-Mail: post@meerane.de | Internet: www.meerane.de
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 29. 10. 2004 | Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 26. 11. 2004
Die nächste Ausgabe erscheint am 10. 12. 2004.

Sitzungstermine

Stadtrat	23. November
Verwaltungsausschuss	7. Dezember

Bekanntmachung

Hauptsatzung der Stadt Meerane

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 310, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.06.01 (SächsGVBl. S. 426, 427, 27.07.) hat der Stadtrat der Stadt Meerane in seiner Sitzung am 24.08.04 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Organe

Organe der Stadt Meerane sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§ 2
Stadtrat

(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
(2) Der Stadtrat besteht aus 22 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

§ 3
Fraktionen

(1) Fraktionen sind Gliederungen des Stadtrates. Sie sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Stadträten, die der selben Partei, politischen Vereinigung oder Wählervereinigung angehören oder die ihre Zugehörigkeit zu einer Fraktion erklären. Stadträte können nicht zugleich mehreren Fraktionen angehören.
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
(3) Der Austritt aus einer Fraktion ist dem Bürgermeister schriftlich zu erklären.
(4) Die Fraktionen erhalten die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen, sächlichen und räumlichen Mittel. Das Nähere ist zwischen den Fraktionen und dem Bürgermeister zu vereinbaren.

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Als beschließende Ausschüsse nach § 41 SächsGemO werden gebildet:
1. Verwaltungsausschuss
2. Technischer Ausschuss
3. Ausschuss für Kultus und Soziales
4. Betriebsausschuss „Seniora“ nach § 7 SächsEigBG

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören an: der Bürgermeister als Vorsitzender sowie im
1. Verwaltungsausschuss – 11 Mitglieder des Stadtrates
2. Technischen Ausschuss – 8 Mitglieder des Stadtrates
3. Ausschuss für Kultus und Soziales – 8 Mitglieder des Stadtrates
4. Betriebsausschuss „Seniora“ – 8 Mitglieder des Stadtrates

(3) Bei der Bildung der beschließenden Ausschüsse sind in Anwendung des § 42 Abs. 2 der SächsGemO die Fraktionen zu berücksichtigen. Bei der Bildung beschließender Ausschüsse soll mindestens ein Mitglied jeder Fraktion im Ausschuss vertreten sein.

§ 5
Beratende Ausschüsse

Der Stadtrat kann zur Vorberatung auf bestimmten Gebieten beratende Ausschüsse mit dauerndem oder zeitweisem Charakter bilden. Der Ausschuss kann sachkundige Einwohner hinzuziehen.

§ 6
Ältestenrat

Der Stadtrat bildet gemäß § 45 SächsGemO einen Ältestenrat. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

§ 7
Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 54 Sächs GemO).

§ 8
Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten,
2. Verwaltung der städtischen Liegenschaften,
3. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben (nach Weisung) handelt.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Aufträgen, der Verwendung von Haushaltsresten und der Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, beträgt;
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, im Einzelfall;
3. die Stundung von Forderungen über 50.000 EUR bis 100.000 EUR für die Dauer von bis zu 36 Monaten;
4. die Veräußerung und dingliche Belastung sowie den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, im Einzelfall beträgt;
5. Verträge zur Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 100.000 EUR im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR, im Einzelfall.

§ 9
Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete der Fachbereiche:
1. Baurecht
2. Stadtplanung / Umwelt
3. Straßen / Verkehr / Sicherheit
4. Technische Verwaltung stadteigener Gebäude
5. Werkhof / Gärtnerei / Friedhof.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
1. die Bewirtung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR, beträgt;
2. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB);
d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB);
e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB);
f) Teilungsgenehmigungen nach § 19 Abs. 3 BauGB
3. Die Entscheidung über
– die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss),
– das gemeindliche Einvernehmen, die Ver-